

— 1 —

13.01.86

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des
Protokolls zum Genfer Übereinkommen von 1979 über weit-
räumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich
der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammen-
arbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen
Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP)

KOM(85) 649 endg.; Ratsdok. 10923/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Januar 1986 - 14 - 680 70 - E - Um 84/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß dem Beschluß des Rates vom 11. Juni 1981 (1) hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung am 15. Juli 1982 abgeschlossen. Dieses Übereinkommen ist am 16. März in Kraft getreten.
2. Das Exekutivorgan des Übereinkommens hat im Juni 1983 empfohlen, dem Übereinkommen einen rechtlich verbindlichen verfügenden Teil in Form eines Protokolls hinzuzufügen, um die langfristige Finanzierung des EMEP sicherzustellen.
3. Das EMEP ist ein Programm für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa. Dieses Programm ist von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa geschaffen worden und stellt das wichtigste Instrument für die Umsetzung des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung dar.
4. Die Verhandlungen über den Wortlaut des genannten Protokolls sowie über die Bestimmung des Schlüssels für die Aufteilung der Finanzierung des EMEP sind in einer Sitzung abgeschlossen worden, die vom 28. bis zum 30. Mai 1984 in Genf stattgefunden hat.
5. Der Abschluß dieser Verhandlungen war dank der konstruktiven Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten möglich. Aus der Sackgasse, in die die Verhandlungen geraten waren, konnte gefunden werden, weil die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten damit einverstanden waren, mehr als 55% des EMEP-Budgets zu übernehmen.

Die entschiedene und übereinstimmende Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ist in dem Sitzungsbericht sowie in der Übersicht über die Aufschlüsselung der verschiedenen Beiträge zum Ausdruck gekommen, in der alle Mitgliedstaaten in alphabetischer Reihenfolge gemeinsam unter der Bezeichnung "Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" aufgeführt sind.

./.

(1) ABL. L 171 vom 27.6.1981.

6. Gemäß der Genehmigung des Rates vom 25. September 1984 (1) hat die Gemeinschaft das genannte Protokoll am 28. September 1984 unterzeichnet.
7. Die Kommission empfiehlt dem Rat somit, das Protokoll zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) abzuschließen.

(1) Dok. ENV 9088/84

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

Über den Abschluß des Protokolls zum Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

durch Beschluß des Rates vom 11. Juni 1981 (1) hat die Gemeinschaft das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung abgeschlossen.

Das wichtigste Instrument für die Kenntnis der ausgestoßenen und gegebenenfalls über die Grenzen getragenen Mengen ist das Programm für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP), dessen Verwirklichung im Rahmen des Übereinkommens fortgesetzt werden muß.

Die Kommission ist am 24. Mai 1984 ermächtigt worden, im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen über das Protokoll des genannten Übereinkommens bezüglich der langfristigen Finanzierung des EMEP-Programms teilzunehmen.

Dank der positiven und einheitlichen Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten haben die Verhandlungen zur Annahme des endgültigen Wortlauts des genannten Protokolls sowie zur Festlegung des Aufteilungsschlüssels für die Finanzierung des EMEP führen können.

./. .

(1) ABL. L 171 vom 27.6.1981

Dieser Stand ist in dem Anhang über die Aufschlüsselung der verschiedenen Beiträge zum Ausdruck gekommen, in dem alle Mitgliedstaaten in alphabetischer Reihenfolge gemeinsam unter der Bezeichnung "Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" aufgeführt sind.

Gemäß der Genehmigung des Rates vom 25. September 1984 (1) ist das Protokoll von der Gemeinschaft am 28. September 1984 bei der zweiten Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens unterzeichnet worden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die langfristige Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Der Text des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Ratspräsident nimmt die Hinterlegung des Ratifizierungsaktes der Gemeinschaft vor dem 1986 vor.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die entsprechenden Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Ratifizierungsakte zur gleichen Zeit wie der der Kommission hinterlegt werden.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) Dok. ENV 9088/84

B

FINANZBOGEN

1. Betroffene Haushaltslinie

Kapitel 29

Posten 2986

Bezeichnung: Beteiligung der Gemeinschaft an den internationalen
Übereinkommen über Umweltschutz

2. Rechtsgrundlage

Das Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende
Luftverunreinigung, bei dem die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Vertragspartei ist.

3. Vorschlag für eine Einstufung als nichtobligatorische Ausgabe

Gemäß dem Anhang zu der gemeinsamen Erklärung wie für alle anderen Ausgaben
des Kapitels 29 vorgesehen.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

4.1. Ziele:

Das EMEP ist ein Programm für Zusammenarbeit bei der Messung und
Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa.
Dieses Programm ist von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen
für Europa geschaffen worden und stellt das wichtigste Instrument für
die Umsetzung des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende
Luftverunreinigung dar.

4.2. Betroffene Personen:

Die Region der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise

5.1. Art:

Finanzieller Beitrag zu den Betriebskosten der internationalen Stellen
des EMEP (Koordinationsstelle für chemische Fragen, meteorologische
Synthesestelle Ost, meteorologische Synthesestelle West).

13/86 B

5.2. Berechnung:

Die Gemeinschaft wird ab 1986 3,33% des gesamten Haushalts zu überweisen haben ($\pm$ 25.000 US \$).

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsausgaben

6.1. Fälligkeitsplan der Verpflichtungs- und der Zahlungsermächtigungen:

	<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	<u>Zahlungsermächtigungen</u>
1986	$\pm$ 25.000 US \$	$\pm$ 25.000 US \$

6.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme:

3,33% für das Jahr 1986

7. Bemerkungen

Entfällt.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Personal und die laufenden Verwaltungsmittel

Entfällt.

B

PROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZ-
ÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG VON 1979, BETREFFEND DIE LANG-
FRISTIGE FINANZIERUNG DES PROGRAMMS ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER
MESSUNG UND BEWERTUNG DER WEITRÄUMIGEN ÜBERTRAGUNG VON LUFTVERUN-
REINIGENDEN STOFFEN IN EUROPA (EMEP)

Die Vertragsparteien

unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen über weiträumige grenz-
überschreitende Luftverunreinigung (im folgende als "das Übereinkommen"
bezeichnet) am 16. März 1983 in Kraft getreten ist;

im Bewußtsein der Bedeutung des in den Artikeln 9 und 10 des Überein-
kommens genannten "Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung
und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftverunreinigenden
Stoffen in Europa" (im folgenden als "EMEP" bezeichnet);

im Bewusstsein der bisher bei der Durchführung des EMEP erzielten
positiven Ergebnisse;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Durchführung des EMEP bisher
dank der vom UN-Umweltprogramm zur Verfügung gestellten finanziellen
Mittel sowie der freiwilligen Beiträge der Regierungen ermöglicht
wurde;

in Kenntnis der Tatsache, dass der Beitrag des UN-Umweltprogramms nur
bis Ende 1984 geleistet wird und dieser Beitrag sowie die freiwilligen
Beiträge der Regierungen die Kosten der Anwendung des Arbeitsplans des
EMEP nicht vollständig decken, so dass deshalb notwendigerweise
Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die langfristige Finanzierung
nach 1984 sicherzustellen;

im Hinblick auf die von der Wirtschaftskommission für Europa in ihrer
Entscheidung B (XXXVIII) an die Regierungen der Mitgliedstaaten der
EWG gerichtete Forderung, in der diese mit Nachdruck ersucht werden,
gemäß den in der ersten Sitzung des Exekutivorgans des Übereinkommens
festzulegenden Modalitäten die Mittel bereitzustellen, die das genannte
Organ zur erfolgreichen Durchführung seiner Tätigkeiten, insbesondere
derjenigen im Zusammenhang mit den Arbeiten des EMEP, benötigt;

unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen keinerlei Bestimmung über
die Finanzierung des EMEP enthält und es deshalb erforderlich ist,
diesbezügliche geeignete Vorkehrungen zu treffen;

in Kenntnis der bei der Ausarbeitung einer offiziellen Urkunde zur
Ergänzung des Übereinkommens zu berücksichtigenden Faktoren, die in
den vom Exekutivorgan des Übereinkommens in seiner ersten Sitzung
(7.-10. Juni 1983) angenommenen Empfehlungen genannt werden -

sind wie folgt übereingekommen :

13/86 B

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet "UNO-Anteil" den Anteil einer Vertragspartei für das betreffende Finanzjahr entsprechend dem für die Aufschlüsselung der Ausgaben der Vereinten Nationen aufgestellten Schema.
2. bedeutet "Finanzjahr" das Finanzjahr der Vereinten Nationen; die Begriffe "jährliche Grundlage" und "jährliche Ausgaben" sind dementsprechend auszulegen.
3. bedeutet "Allgemeiner Fonds mit besonderer Zweckbindung" den allgemeinen Fonds mit besonderer Zweckbindung für die Finanzierung der Anwendung des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen geschaffenen Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung.
4. bedeutet "geographisches Gebiet der Tätigkeiten des EMEP" das Gebiet, in dem die internationalen Zentren des EMEP koordinierte Messungen vornehmen (a).

Artikel 2

Finanzierung des EMEP

Mit den Mitteln des EMEP werden die jährlichen Ausgaben der internationalen Zentren gedeckt, die im Rahmen des EMEP zusammenarbeiten; diese Ausgaben müssen mit den im Arbeitsprogramm des Lenkungsorgans des EMEP genannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.

Artikel 3

Beiträge

1. Gemäss den Bestimmungen dieses Artikels wird das EMEP durch Pflichtbeiträge finanziert, die durch freiwillige Beiträge ergänzt werden. Die Beiträge können in konvertierbarer Währung, nichtkonvertierbarer Währung oder als Sachleistung erbracht werden.
2. Alle Vertragsparteien dieses Protokolls, deren Hoheitsgebiet sich geographisch im Tätigkeitsbereich des EMEP befindet, zahlen die Pflichtbeiträge auf einer jährlichen Grundlage.
3. Die Vertragsparteien dieses Protokolls und die Unterzeichner können freiwillige Beiträge leisten, selbst wenn sich ihr Hoheitsgebiet ausserhalb des geographischen Bereichs der Tätigkeiten des EMEP befindet; ferner können andere Länder, Organisationen oder einzelne, die das Arbeitsprogramm zu unterstützen wünschen, auf Empfehlung des Lenkungsorgans des EMEP und vorbehaltlich der Zustimmung des Exekutivorgans freiwillige Beiträge leisten.

(a) Diese internationalen Zentren sind z.Z. das Koordinierungszentrum für chemische Fragen, das Zentrum für meteorologische Synthesen-Ost und das Zentrum für meteorologische Synthesen-West.

4. Die jährliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm werden durch die Pflichtbeiträge gedeckt. Die Bar- und Sachleistungen, wie beispielsweise die der Gastländer der internationalen Zentren, werden im Arbeitsprogramm genannt. Auf Empfehlung des Lenkungsorgans und vorbehaltlich der Genehmigung des Exekutivorgans können die freiwilligen Beiträge dazu verwendet werden, entweder die Pflichtbeiträge zu senken oder besondere Tätigkeiten im Rahmen des EMEP zu finanzieren.
5. Die - vorgeschriebenen oder freiwilligen - Beiträge in bar werden an den allgemeinen Fonds mit besondere Zweckbindung geleistet.

Artikel 4

Aufschlüsselung der Ausgaben

1. Die Pflichtbeiträge werden gemäss den im Anhang zu diesem Protokoll genannten Bestimmungen geleistet.
2. Das Exekutivorgan wird die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Anhangs in Betracht ziehen :
 - a) wenn sie die jährlichen Ausgaben für das EMEP gegenüber dem für das Jahr des Inkrafttretens dieses Protokolls bzw. dem für das Jahr der letzten Änderung des Anhangs, sofern die Erhöhung später erfolgt, angenommenen Jahreshaushaltsplan um das zweieinhalbfache erhöhen;
 - b) wenn das Exekutivorgan auf Empfehlung des Lenkungsorgans ein neues internationales Zentrum bestimmt;
 - c) sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls bzw. sechs Jahre nach der letzten Änderung des Anhangs, sofern diese später erfolgt.
3. Die Änderungen des Anhangs werden einvernehmlich vom Exekutivorgan angenommen.

Artikel 5

Jahreshaushaltsplan

Der Jahreshaushaltsplan des EMEP wird vom Lenkungsorgan des EMEP aufgestellt und spätestens ein Jahr vor Beginn des entsprechenden Finanzjahres vom Exekutivorgan des Übereinkommens angenommen.

Artikel 6

Änderungen des Protokolls

1. Jede Vertragspartei dieses Protokolls kann Änderungen des Protokolls vorschlagen.
2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen wird dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa schriftlich unterbreitet; dieser übermittelt ihn allen Vertragsparteien. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Änderungen auf seiner nächsten jährlichen Sitzung, sofern die Vorschläge den Vertragsparteien des Protokolls vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa mindestens neunzig Tage vorher mitgeteilt worden sind.

3. Eine andere Änderung dieses Protokolls als eine Änderung des Anhangs bedarf der einvernehmlichen Annahme durch die Vertreter der Vertragsparteien des Protokolls; sie tritt für die Vertragsparteien des Protokolls, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel dieser Vertragsparteien ihre Annahmeerkunde beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt die Änderung für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der Änderung hinterlegt.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien dieses Protokolls eine Streitigkeit über seine Auslegung oder Anwendung, so bemühen sich diese Vertragsparteien um eine Lösung durch Verhandlungen oder durch ein anderes Verfahren der Beilegung, das sie für annehmbar halten.

Artikel 8

Unterzeichnung

1. Dieses Protokoll liegt vom 28. September bis einschliesslich 5. Oktober 1984 im Büro der Vereinten Nationen in Genf und anschliessend bis zum 4. April 1985 beim Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa, für Staaten, die in der Wirtschaftskommission für Europa nach Absatz 8 der vom Wirtschafts- und Sozialrat am 28. März 1947 verabschiedeten Entschliessung 36 (IV) beratenden Status haben, sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten, die Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa sind, gebildet werden und für die Aushandlung, den Abschluss und die Anwendung internationaler Übereinkünfte über Angelegenheiten zuständig sind, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, zur Unterzeichnung auf, sofern die betreffenden Staaten und Organisationen Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
2. Die oben genannten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und nehmen die Verantwortlichkeiten wahr, die dieses Protokoll den Mitgliedstaaten dieser Organisationen überträgt. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, solche Rechte einzeln auszuüben.

Artikel 9

Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.
2. Dieses Protokoll steht vom 4. April 1985 an für die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen.
3. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser erfüllt die Aufgaben des Verwahrers.

3

Artikel 10

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem
 - a) mindestens neunzehn Unterzeichner, deren Hoheitsgebiet sich geographisch im Tätigkeitsbereich des EMEP befindet, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben und
 - b) die UNO-Anteile dieser Unterzeichner insgesamt 40 % übersteigen.
2. Für jede Vertragspartei, die dieses Protokoll ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm gemäss Absatz 1 nach seinem Inkrafttreten beiträgt, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch die betreffende Vertragspartei in Kraft.

Artikel 11

Rücktritt

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom dem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifikation bei dem Verwahrer wirksam.
2. Die finanziellen Verpflichtungen der Partei, die vom Protokoll zurücktritt, bestehen so lange fort, bis der Rücktritt wirksam wird.

Artikel 12

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Vertragsparteien des Übereinkommens und alle Unterzeichner des Übereinkommens

- a) über die Unterzeichner dieses Protokolls und die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden;
- b) über den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für die einzelnen Vertragsparteien in Kraft tritt;
- c) über die Notifizierung jedes Rücktritts von diesem Protokoll, sowie über den Zeitpunkt, an dem dieser Rücktritt wirksam wird;
- d) über sämtliche Änderungen dieses Protokolls, ihre Annahme durch die Vertragsparteien und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 13

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichner, die hierzu ordnungsgemäss befugt sind, dieses Protokoll unterzeichnet.

Genf, den achtundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundachtzig.

Anhang gemäss Artikel 4 des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP).

Die Pflichtbeiträge im Rahmen der Verteilung der Ausgaben des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) werden nach folgendem Schema berechnet :

	%
Österreich	1,59
Bulgarien	0,35
Spanien	3,54
Finnland	1,07
Ungarn	0,45
Island	0,06
Liechtenstein	0,02
Norwegen	1,13
Polen	1,42
Portugal	0,30
Deutsche Demokratische Republik	2,74
Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	0,71
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	2,60
Rumänien	0,37
San Marino	0,02
Heiliger Stuhl	0,02
Schweden	2,66
Schweiz	2,26
Tschechoslowakei	1,54
Türkei	0,60
UdSSR	20,78
Jugoslawien	0,60
Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:	
Bundesrepublik Deutschland	15,73
Belgien	2,36
Dänemark	1,38
Frankreich	11,99
Griechenland	1,00
Irland	0,50
Italien	6,89
Luxemburg	0,10
Niederlande	3,28
Vereinigtes Königreich	8,61
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	3,33
INSGESAMT	100,00

Die Reihenfolge, in der die Vertragsparteien im Anhang aufgeführt sind, bezieht sich speziell auf das System der Ausgabenauflösung, das von dem Exekutivorgan des Übereinkommens vereinbart wurde. Infolgedessen ist diese Reihenfolge ein spezielles Element des Protokolls über die Finanzierung des EMEP.

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls zum Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP)

KOM(85) 649 endg.; Ratsdok. 10923/85

- Drucksache 13/86 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

KOM(85) 703 endg.; Ratsdok. 11672/85

- Drucksache 27/86 -

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Mehrwertsteuerregelung für den Betrieb einer künftigen festen Verbindung über den Ärmelkanal

KOM(85) 858 endg.; Ratsdok. 4189/86

- Drucksache 44/86 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.